



## SEMMELWEIS EGYETEM

Fogorvostudományi Kar

Dékan

D.M.D., P.H.D., MED. HABIL. DR. GERBER GÁBOR

Registernummer: 58049/FOFTO/2022

### INFORMATIONEN

**über das Demonstratoren-Stipendium für Studierende, die eine Zahnarztausbildung in ungarischer/englischer/deutscher Sprache an der Semmelweis Universität, Fakultät für Zahnmedizin, erhalten**

Das System des Demonstratoren-Stipendiums wird ab dem Studienjahr 2020/2021 in der Organisations- und Betriebsordnung der Semmelweis Universität – Teil III Anforderungen an Studierende – Kapitel III. 4 Erstattung und Zuwendung - § 20/A - § 20/D – geregelt.

**Einen Demonstratoren-Auftrag** können – im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens – Studierende im Bachelor-, Masterstudium oder im einstufigen System erhalten, die sich **mindestens im II. Studienjahr** befinden und deren Aktivitäten und Leistungen hervorragend sind, insbesondere auf dem gewählten Fachgebiet.

**Der Dekan der Fakultät bestimmt die Anzahl der Demonstratoren jährlich.**

Die Demonstratoren-Auftragsvergabe erfolgt in einem öffentlichen Bewerbungsverfahren, der Auftrag wird für höchstens 2 Semester ab Beginn des Studienjahres erteilt. Die Dauer des fakultätsspezifischen Auftrags wird vom jeweiligen Dekan bestimmt.

Der Auftrag, den der Dekan mit dem erfolgreichen Bewerber/der erfolgreichen Bewerberin abschließt, gilt für eine befristete Zeit, höchstens für 2 Semester ab Beginn des Studienjahres.

**Jeder Bewerber/jede Bewerberin kann nur einen Demonstratoren-Platz einnehmen, jedoch darf er/sie mehrere Bewerbungen einreichen.**

Die Studierenden können ihre Bewerbungen bis zum letzten Tage der Prüfungszeit des Frühjahrssemesters auf die beschriebene Weise bei der ausschreibenden Organisationseinheit für Bildung und Forschung einreichen.

Bei der Bewertung der Bewerbungen gelten insbesondere folgende Kriterien:

- die Leistung des Bewerbers/der Bewerberin in dem/den Lehrstuhl-Kurs/en;
- Mitwirkung an der fachlichen und/oder organisatorischen Tätigkeit des Wissenschaftlichen Studentenkreises;
- Ergebnisse im Rahmen sonstiger fachlicher Wettbewerbe;
- Sprachkenntnisse;
- Mitwirkung an der Organisation von Veranstaltungen der Fakultät und der Organisationseinheit für Bildung und Forschung;
- sonstige Teilnahme an Bildungs- oder Forschungstätigkeiten;
- sonstige von den Organisationseinheiten für Bildung und Forschung bestimmte fachliche Anforderungen.

**Über die eingegangenen Bewerbungen entscheidet der Dekan** – unter Einbeziehung der studentischen Selbstverwaltung – **spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Herbstsemesters**. Über seine Entscheidung informiert der Dekan gleichzeitig sowohl seine Studierenden als auch die betroffenen Organisationseinheiten für Bildung und Forschung.

Der/Die Demonstrator/-in erhält **das Stipendium monatlich, zusammen mit der für den jeweiligen Folgemonat fälligen finanziellen Unterstützung**, nachdem **der/die Leiter/-in der betroffenen Organisationseinheit für Bildung und Forschung die Leistung des Demonstrators/der Demonstratorin bestätigt hat** (Leistungsbestätigung).

**Der/Die Demonstrator/-in, der/die in einem fremdsprachigen Studiengang studiert** und die Studiengebühren in Fremdwährung bezahlt, erhält das Stipendium am Ende des jeweiligen Semesters in einem Betrag, nachdem der/die Leiter/-in der betroffenen Organisationseinheit für Bildung und Forschung die Leistung des Demonstrators/der Demonstratorin bestätigt hat (Leistungsbestätigung). **Die Registrierung dieser Studierenden erfolgt durch das Zentrum für Internationale Studiengänge.**

Der/Die Studierende kann auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin der betroffenen Organisationseinheit für Bildung und Forschung – mit Zustimmung des Dekans – auch ohne die Überweisung eines Stipendiums in die Arbeit des Lehrstuhls/Instituts einbezogen werden.

Die konkreten Aufgaben des Demonstrators/der Demonstratorin, seine/ihre Arbeitszeit, sein/ihr Zeitplan werden im Rahmen des obigen Regelwerkes von dem/der Leiter/-in der betroffenen Organisationseinheit für Bildung und Forschung bestimmt.

Der/Die Demonstrator/-in übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Mitwirkung am Unterricht, an der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts/Lehrstuhls unter Aufsicht der Lehrkraft, beziehungsweise des Leiters/der Leiterin;
- Teilnahme an Projekten des Instituts/Lehrstuhls unter Aufsicht der Lehrkraft, beziehungsweise des Leiters/der Leiterin;
- Erledigung von administrativen Aufgaben unter Aufsicht der Lehrkraft, beziehungsweise des Leiters/der Leiterin (ausgenommen die Mitwirkung an konkreten mündlichen Prüfungen, bzw. Demonstrationen, beziehungsweise die Nutzung des NEPTUN-Systems);
- Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht der Lehrkraft, beziehungsweise des Leiters/der Leiterin;
- Mitwirkung bei der Pflege von Kontakten zwischen der Organisationseinheit für Bildung und Forschung und den Studierenden;
- Mitwirkung an der Bildungs- und Forschungstätigkeit unter Aufsicht der Lehrkraft, beziehungsweise des Leiters/der Leiterin, um entsprechende Kompetenzen zu entwickeln und Erfahrungen zu sammeln;
- in Ausnahmefällen kann der/die Demonstrator/-in ausschließlich auf Anweisung und unter Aufsicht der Lehrkraft unterrichtsrelevante Aufgaben übernehmen;
- der/die Demonstrator/-in ist aufgrund seiner/ihrer Exzellenz beispielgebend für die Studierenden.

#### **Die Demonstratoren-Tätigkeit darf 50 Stunden pro Monat nicht überschreiten.**

Die Tätigkeit als Demonstrator/-in entbindet die Studierenden nicht von der Erfüllung der Studienanforderungen, jedoch kann er/sie **auf Antrag** – auf Grundlage der Entscheidung des Studien- und Prüfungsausschusses – **seine/ihre Studienverpflichtungen nach einem reduzierten Studienplan** erfüllen, wie es in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist.

Der/Die Demonstrator/-in ist berechtigt, die Einrichtungen des Instituts/Lehrstuhls in der Art und Weise und in dem Umfang zu nutzen, wie es der/die Leiter/-in der jeweiligen Organisationseinheit für Bildung und Forschung bestimmt.

Für die sicherheitstechnische Ausbildung des Demonstrators/der Demonstratorin ist der/die Arbeitsschutzbeauftragte der betreffenden Organisationseinheit für Bildung und Forschung zuständig.

Der/Die Demonstrator/-in muss die internen Arbeitsverfahren der Organisationseinheit für Bildung und Forschung einhalten.

Eine Beauftragung als Demonstrator/-in **gilt nicht als Arbeitsverhältnis.**

Der/Die Demonstrator/-in legt **dem/der Leiter/-in der Organisationseinheit für Bildung und Forschung bis zum letzten Tag des Frühjahrssemesters einen ausführlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit** vor. Der/Die Leiter/-in der Organisationseinheit für Bildung und Forschung sendet den genehmigten Bericht an das Dekanat und die Studienabteilung der jeweiligen Fakultät. Auf Grundlage des Berichts wird die von dem/der Studierenden als Wahlfach aufgenommene Demonstrationstätigkeit von der zuständigen Organisationseinheit für Bildung und Forschung oder

dem Dekanat/der Studienabteilung im (elektronischen) Studienbuch des/der Studierenden eingetragen.

Die Demonstratoren/Demonstratorinnen sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die geltenden Rechtsnormen/Regelungen für die Datenverwaltung einzuhalten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Verfügung stehenden Informationen, Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln und die ihnen bekannt gewordenen Informationen und Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder ihnen zugänglich zu machen.

Die Demonstratoren/Demonstratorinnen erhalten – als Wahlfach – 2 Kreditpunkte, die auf das Studium angerechnet werden können, wenn sie die Demonstratoren-Tätigkeit 10 Monate hindurch ohne Unterbrechung durchführen;

- 1 Kreditpunkt, wenn die Demonstratoren-Tätigkeit mindestens fünf Monate hindurch ohne Unterbrechung durchgeführt wird.

Der Demonstratoren-Auftrag endet automatisch nach Ablauf der im Demonstratoren-Auftrag festgesetzten Befristung.

Der/Die Demonstrator/-in kann vom Auftrag jederzeit ohne Begründung zurücktreten.

Wenn der/die Demonstrator/-in seine/ihre Studien- oder Demonstratoren-Pflichten nicht erfüllt, beziehungsweise vernachlässigt, oder ein studentenunwürdiges Verhalten zeigt, kann der Dekan seinen/ihren Auftrag auf Veranlassung des Leiters/der Leiterin der Organisationseinheit für Bildung und Forschung, beziehungsweise aus eigener Veranlassung unverzüglich zurücknehmen. In diesem Fall gilt das Wahlfach als nicht bestanden und als ausgesetzt.

Bei der obigen Beendigung des Demonstratoren-Auftrages kann der Dekan, wenn der von der betroffenen Organisationseinheit für Bildung und Forschung beim Dekanat gestellte Antrag genehmigt wird, von den bewerteten Demonstratoren-Bewerbungen die/den in der Rangliste folgende/n Studierende/n als Demonstrator/-in beauftragen, oder eine außerordentliche Ausschreibung beschließen. In diesem Fall hat der/die Demonstrator/-in Anspruch auf ein zeitanteiliges Demonstratoren-Stipendium.

Die Ausschreibungen der Organisationseinheiten für Bildung und Forschung und das zur Bewertung der Bewerbungen auszufüllende Formular sind für Studierende, die in ungarischer Sprache ausgebildet werden, auf der Website <https://semmelweis.hu/fok/oktatas/hallgatoi-hirek/palyazati-felhivasok-hallgatoknak/> unter dem Menüpunkt „Bewerbung als Demonstrator/-in“ verfügbar, Studierende, die in einer Fremdsprache ausgebildet werden, können sich in der Bildungszentrale für Internationale Studierende informieren.

Budapest, 9. Mai 2022

Dr. Gábor Gerber

Dekan